

STATUTEN

STATUTEN

1 *Name und Zweck der Gesellschaft*

- 1.1 Die Schweizerische Gesellschaft für Urologie (SGU; nachfolgend: "die Gesellschaft" oder "SWISS UROLOGY") ist der Berufsverband der Fachärzte für Urologie. Sie wurde 1945 gegründet.
- 1.2 Die Gesellschaft ist ein gemeinnütziger nicht profitorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.3 Der Sitz der Gesellschaft ist der Arbeitsort der Geschäftsleitung.
- 1.4 Die Gesellschaft bezweckt:
 - die Förderung der Wissenschaft im Bereich der Urologie und des urologischen Unterrichtes in der Aus-, Weiter- und Fortbildung;
 - die Förderung des Nachwuchses an qualifizierten Fachärzten für Urologie;
 - die Organisation wissenschaftlicher Tagungen;
 - die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft und schweizerischen und ausländischen Gesellschaften, Instituten und Gelehrten.
- 1.5 Die Gesellschaft kann Stiftungen verwalten und im Sinne der Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit junger Forscher Preise und Stipendien verleihen (vgl. Reglemente).
- 1.6 Die Gesellschaft ist zuständig für die Wahrung der Qualität der ärztlichen Tätigkeit, der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder sowie der ethischen Grundprinzipien des ärztlichen Handelns ihrer Mitglieder. Sie stützt sich dabei auf die Standesordnung der FMH.
- 1.7 Die Gesellschaft anerkennt die Statuten der FMH und ist gemäss deren Vorschriften (WBO/FBO¹) sowie deren des Bundes (MedBG) zuständig für die Weiter- und Fortbildung in Urologie sowie deren Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise. Sie hat Einsitz in der Schweizerischen Ärztekammer.
- 1.8 Die Gesellschaft kann nationalen und internationalen Berufsverbänden, Fachgesellschaften und Institutionen beitreten. Über den Beitritt sowie die Vertretungen entscheidet der Vorstand.
- 1.9 Die Gesellschaft kann eine Geschäftsstelle betreiben, die für die administrativen Belange der Gesellschaft zuständig ist. Sie ist zudem Anlauf- und Auskunftsstelle für Mitglieder, Studenten und Assistenten sowie Medien und Öffentlichkeit.

2 *Mitgliedschaft*

2.1 *Mitgliederkategorien*

Es bestehen fünf Mitgliederkategorien:

- *ordentliche* Mitglieder
- *ausserordentliche* Mitglieder
- korrespondierende Mitglieder
- *Ehrenmitglieder*
- *Altmitglieder*

2.1.1 *Ordentliche Mitglieder*

Als *ordentliche* Mitglieder werden Fachärzte aufgenommen, die ihre ärztliche Tätigkeit hauptsächlich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausüben und

- einen eidgenössischen Facharzttitle für Urologie oder einen ausländischen anerkannten Facharzttitle für Urologie besitzen;
- die Fortbildungs-Vorschriften der Gesellschaft erfüllen;

¹ Weiterbildungsordnung/Fortbildungsordnung/Medizinalberufegesetz

- von 2 Paten (ordentliche Mitglieder der Gesellschaft) zur Aufnahme empfohlen werden.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf Antrag, welcher zusammen mit einem CV schriftlich mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung einzureichen ist.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

2.1.2 *Ausserordentliche Mitglieder*

Als *ausserordentliche* Mitglieder werden im Ausland tätige Fachärzte für Urologie aufgenommen, die Mitglieder der Fachgesellschaft ihres Landes sind oder Ärzte und Wissenschaftler im In- und Ausland, die sich in der Urologie oder in einem ihr nahe stehenden Gebiet betätigen und Beziehungen zur Gesellschaft pflegen.

Die Aufnahme als ausserordentliches Mitglied erfolgt auf Antrag, welcher zusammen mit einem CV schriftlich mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung einzureichen ist.

Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ausserordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

2.1.3 *Korrespondierende Mitglieder*

Als korrespondierende Mitglieder werden Ärzte oder Wissenschaftler und Forscher aufgenommen, welche sich in der Urologie oder in benachbarten Fachgebieten ausgezeichnet haben und eine enge Beziehung zur Gesellschaft pflegen.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes.

Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

2.1.4 *Ehrenmitglieder*

Die Gesellschaft kann hervorragende Persönlichkeiten der Schweiz und des Auslandes, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, zu *Ehrenmitgliedern* ernennen.

Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Ehrenmitglieder behalten ihre früheren Mitgliederrechte.

2.1.5 *Altmitglieder*

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, die das 65. Altersjahr vollendet oder ihre Berufstätigkeit teils oder ganz aufgegeben haben und 10 Jahre ordentliches oder ausserordentliches Mitglied waren, können durch schriftlichen Antrag an den Präsidenten die *Altmitgliedschaft* beantragen.

Die Altmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen.

Der Wechsel erfolgt jeweils auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Altmitglieder behalten ihre früheren Mitgliederrechte.

2.2 *Rechte und Pflichten*

2.2.1 Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern offen. Stimmberechtigt sind jedoch lediglich die ordentlichen Mitglieder sowie Ehren- und Altmitglieder, die ordentliche Mitglieder waren.

2.2.2 Die Mitglieder verpflichten sich, die vorliegenden Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen; ordentliche und ausserordentliche Mitglieder verpflichten sich zudem, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag, der CHF 1'000.- nicht überschreiten darf, zu bezahlen.

2.2.3 Ehren- und Altmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

2.3 *Haftung*

Die Mitglieder sind ausser für den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag, der CHF 1'000.- nicht überschreiten darf, persönlich nicht haftbar.

2.4 *Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod;
- durch Austrittserklärung, welche dem Präsidenten schriftlich spätestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen ist; der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres;
- durch Streichung infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrages nach vorausgehender zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief durch den Kassier;
- durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 3 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Antrag auf Ausschluss muss an der Mitgliederversammlung traktandiert werden (vgl. Art. 3.1.7).

Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei sicher gestellt werden muss, dass dem auszuschliessenden Mitglied vor der Abstimmung die Möglichkeit der Rechtfertigung und Verteidigung anlässlich der Mitgliederversammlung gegeben wird.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief innerhalb zehn Tagen mitzuteilen

3 *Organe der Gesellschaft*

3.1 *Mitgliederversammlung*

3.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wählt den Vorstand, die Revisoren, die Delegierten in diverse Gremien und bestätigt die Mitglieder der Kommissionen. Weiter erledigt sie alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

3.1.2 Die Gesellschaft vereinigt sich mindestens einmal pro Jahr (im Rahmen der Jahresversammlung) zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

3.1.3 Die Mitgliederversammlung kann nur über diejenigen Geschäfte gültig beschliessen, die angekündigt und traktandiert sind. 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können jedoch das nachträgliche Traktandieren eines Geschäftes beschliessen, mit Ausnahme des Antrages auf Statutenänderung oder Auflösung der Gesellschaft.

In der Regel werden folgende Geschäfte behandelt:

- Genehmigung der Tagesordnung;

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - Bericht des Präsidenten;
 - Bericht des Kassiers bzw. der Revisoren sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
 - Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - Wahlen;
 - Neuaufnahmen;
 - Statutenänderungen;
 - Ort und Zeitpunkt der nächsten Jahresversammlung;
 - schriftlich eingereichte Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens 6 Wochen vor der Versammlung eingereicht wurden.
- 3.1.4 Einladung und Tagesordnung gemäss Punkt 3.1.3, die Liste der Aufnahmege-suche von ordentlichen Mitgliedern sowie eventuelle Anträge auf Statutenänderungen werden mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt.
- 3.1.5 Die Mitgliederversammlung kann die Durchführung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenzweg) beschliessen. Diese ist dem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.
- 3.1.6 Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
- 3.1.7 Bei Nichtbefolgen der Gesellschaftsbeschlüsse und Handlungen, die die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft gefährden, hat die Mitgliederversammlung die Wahl zwischen Verweis oder Ausschluss aus der Gesellschaft (vgl. 2.4). Der Antrag auf Behandlung solcher Verstösse muss vom Vorstand oder von drei stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst die zu treffende Massnahme. Die Abstimmung ist geheim, und der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3.1.8 Wenn nicht anders geregelt, werden Beschlüsse in offener Abstimmung und mit dem einfachen Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3.2 *Vorstand*
- 3.2.1 Der *Vorstand* der Gesellschaft besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Alt-Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und 2 Beisitzern. Zwei Vorstandsmitglieder müssen als freipraktizierende Urologen mit Belegarztstatus tätig sein.
- 3.2.2 Der *Vorstand* wird durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Auf Verlangen von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern kann eine geheime Wahl verlangt werden.
- 3.2.3 Die Amtsauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
Der Präsident, der Vizepräsident und der Past-Präsident sind für ihr Amt nicht wieder wählbar. Die ununterbrochene Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist auf 6 Jahre beschränkt. Auf die Anwendung dieser Amtsdauerbeschränkung kann ausnahmsweise verzichtet werden für Vorstandsmitglieder, die anschliessend an eine Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes zum Vizepräsidenten oder Präsidenten gewählt werden (d.h. aus dem übrigen Vorstand in die Präsidentenlinie wechseln).
Neben dem Pastpräsidenten sollte pro Amtsperiode jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied zusätzlich ausgewechselt werden.
- 3.2.4 Der *Vorstand* vertritt die Gesellschaft. Er besorgt die Geschäfte der Gesellschaft und setzt gemäss der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung fest.

- 3.2.5 Der *Vorstand* befasst sich mit den wissenschaftlichen, standesethischen und berufspolitischen Fragen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gesellschaft kann er als Schlichtungsinstanz wirken.
- 3.2.6 Der *Vorstand* kann für die Besorgung ihm übertragener Aufgaben Kommissionen einsetzen, deren Zusammensetzung eine ausgewogene Interessensvertretung garantiert. Diese Kommissionen erstatten dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.
- 3.2.7 Der *Vorstand* oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Erledigung dringender Geschäfte einberufen.
- 3.2.8 Der *Vorstand* ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3.2.9 Die kollektive Unterschrift des Präsidenten zusammen mit dem Vizepräsidenten, Sekretär oder Kassier verpflichtet die Gesellschaft.
- 3.2.10 Scheidet während der laufenden Amtsdauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz.
- 3.2.11 Der *Präsident* beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet deren Verhandlungen; im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten bzw. durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- 3.2.12 Der *Sekretär* ist für den wissenschaftlichen Teil der Jahrestagung verantwortlich. Um eine Kontinuität zu gewährleisten, sollte der Sekretär das Amt über mehr als eine Wahlperiode führen.
- 3.2.13 Der *Kassier* verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und ist für das Einziehen der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Er legt an der ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, welche durch die beiden Revisoren vorgängig geprüft worden ist.
- 3.3 *Revisoren*
Die Revisoren, welche ordentliche Mitglieder sind, werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie sind für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 3.4 *Leiter der Geschäftsstelle*
Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand gewählt. Er ist für die administrativen Belange der Gesellschaft zuständig. Er arbeitet auf Vorgabe des Präsidenten. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft definiert. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
- 4 *Finanzen*
- 4.1 Die finanziellen Mittel der Gesellschaft stammen aus den Mitgliederbeiträgen, Kongresseinnahmen, Legaten, Sponsorengeldern, übrigen Einnahmen, sowie Erträgen des Gesellschaftsvermögens.
- 4.2 Die Höhe des Jahresbeitrages für die verschiedenen Mitgliederkategorien wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des Jahresbeitrages darf CHF 1000.- nicht überschreiten.
- 4.3 Die der Gesellschaft unterstellten Fonds aus Stiftungen und Legaten werden vom Kassier verwaltet.
- 4.4 Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet allein das Vereinsvermögen.

4.5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5 *Publikationen und Bekanntmachungen*

5.1 Die Gesellschaft kann eine eigene Homepage unterhalten.

5.2 Die Gesellschaft publiziert in der Schweizerischen Ärztezeitung SAeZ die Zusammensetzung des Vorstandes, die Preisträger, Ehrungen sowie Daten und Gebühren der jährlich stattfindenden Facharztprüfung.

5.3 Die Gesellschaft kann Fachzeitschriften, Newsletters, etc. herausgeben.

6 *Datenübermittlung*

Die Gesellschaft darf Daten von Ärzten wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an anerkannte Dachverbände und anerkannte Fachgesellschaften weitergeben (periodischer Datenabgleich).

7 *Statutenänderungen*

7.1 Statutenänderungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 10 stimmberechtigten Mitgliedern dem Präsidenten mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und den stimmberechtigten Mitgliedern 4 Wochen im Voraus schriftlich vorzulegen.

7.2 Revisionen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8 *Auflösung der Gesellschaft*

8.1 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Antrag von mindestens einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.

8.2 Der Auflösungsbeschluss erfolgt an einer Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8.3 Wird die Gesellschaft aufgelöst, muss an der gleichen Mitgliederversammlung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens beschlossen werden. Das Vermögen muss an eine in der Schweiz ansässige gemeinnützige Institution fließen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 3. September 2025 gutgeheissen und ersetzen diejenigen vom 6. September 2017, teilrevidiert am 23. Oktober 1953, 19. September 1986, 21. April 1993, 15. Januar 2014, 2. September 2015 und 4. September 2019



Prof. Dr. med. Daniel Engeler
Präsident



Prof. Dr. med. Agostino Mattei
Wissenschaftlicher Sekretär (ad interim)